

Was gehört in den Superordner?

Ein Unfall oder Krankheit kann jeden treffen und das Leben von heute auf morgen verändern. Mit dieser Situation sollte sich jeder einmal auseinandersetzen und für sich prüfen, was in diesem Fall zu regeln wäre. Wir haben uns einen sogenannten Superordner angelegt, in den wir alle für uns wichtigen Dokumente und Verfügungen (Testament, Patientenverfügungen, Vollmachten, Sorgerechtsverfügung, Passwörter, Zugänge Online-Konten, Mitgliedschaften, Verträge etc.) hinterlegt haben. Im Video haben wir euch einen groben Überblick zu den Themen gegeben. Hier findet ihr weitere Infos und Downloads zu den Details, was in diesen Ordner hineingehört und welche Fragen eventuell aufkommen. Dazu könnt ihr mich aber sonst auch gern noch im Live-Chat befragen.

1. Das Testament

Warum ist ein Testament sinnvoll?

Damit genau die Menschen, denen man etwas vererben möchte, es auch bekommen. Und: um Streit zu vermeiden.

Testamente können in unterschiedlicher Form verfasst werden: entweder vor einem Notar oder selbst eigenhändig handschriftlich. Verfasst man es mit dem Computer, muss es von einem Notar beglaubigt werden.

Am häufigsten ist aus Kostengründen jedoch das **handschriftliche Testament**. Das eignet sich hervorragend, wenn die gesetzliche Erbfolge (Ehepartner & Kinder, Eltern, Geschwister) in Kraft tritt und keine Sonderfälle vorliegen (Scheidung, Menschen außerhalb der Familie so berücksichtigt werden et cetera). Dann braucht man auch nicht wirklich den Rat eines Experten für Erbrecht, sondern verfasst das Testament einfach handschriftlich, fügt Ort und Datum hinzu, **unterschreibt es mit Vor- und Zunamen** und legt es in den Superordner (oder einen anderen Ort, wo die wichtigen Personen es finden im Falle des Todes).

Im Gesetz heißt es „Der Erblasser kann ein Testament durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichten“. Eigenhändig bedeutet dabei handschriftlich, also **nicht etwa mit einem Computer** geschrieben oder mittels eines Vordrucks, der dann unterschrieben wird. Dieses dient dem Beweis der Echtheit. Schließlich ist die eigene Handschrift so individuell, dass sie sich von der Handschrift anderer deutlich unterscheiden lässt.

Weiter ist darauf zu achten, dass das Testament **leserlich geschrieben** ist. Ein in völlig unleserlicher Schrift geschriebener letzter Wille ist unwirksam.

Für die Gültigkeit reicht es aus, dass sich aus der Unterschrift die Identität des Erblassers und dessen Ernsthaftigkeit ergeben. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann sogar ein mit „**Papa und Mama**“ unterschriebenes Testament wirksam sein. Die Unterschrift gehört dabei an das Ende der Testamentsurkunde. Die Unterschrift am Ende soll vor nachträglichen Ergänzungen schützen. Eine Unterschrift der Erben oder von Zeugen ist nicht erforderlich, kann aber bei Streitigkeiten helfen, wenn der Zeuge oder die Erben noch leben. Dabei ist es gut Zeugen zu nehmen, die nicht im Testament bedacht werden, aber über den Inhalt und Willen im Streitfall Auskunft geben können.

Für verheiratete Paare und Paare in eingetragener Lebenspartnerschaft gibt es die Möglichkeit, gemeinsam ein Testament zu errichten. Diese Möglichkeit des **Ehegattentestaments** ist bei Verheirateten üblich und nennt sich „Berliner Testament“. Wird ein Ehegattentestament handschriftlich verfasst, müssen beide Ehepartner unterschreiben. Es reicht aber aus, wenn einer von beiden es handschriftlich verfasst. Es muss also nicht jeder Ehegatte den Text eigenhändig niederschreiben. Wichtig ist aber, dass beide eigenhändig unterschreiben. Dabei sollen wiederum beide bei ihrer Unterschrift Ort und Datum zufügen. Fehlt die Unterschrift des einen, ist es nicht für ihn gültig, sondern nur für den Partner, der unterschrieben hat.

Wo bewahrt man das Testament auf?

Das beste Testament nützt nichts, wenn es nicht gefunden werden kann. Deshalb sollte man sich auch darüber Gedanken machen, wie sichergestellt wird, dass das Testament im Erbfall beim Nachlassgericht landet und der sogenannte Nachlass eröffnet wird. Bei notariellen Testamenten erfolgt der Ablauf von der Ausstellung des Totenscheins und der Sterbeurkunde bis zur Eröffnung des Testaments automatisch. Privatschriftliche handgeschriebene Testamente müssen dagegen erst einmal ihren Weg zum Nachlassgericht finden. Jeder, der bei Eintritt des Erbfalls ein Testament des Verstorbenen in seinem Besitz hat oder ein solches findet, ist rechtlich verpflichtet dieses abzugeben. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, macht sich gegebenenfalls strafbar und schadensersatzpflichtig.

Wer sich als Erblasser nicht darauf verlassen will, dass sein handschriftliches Testament von seinen Angehörigen gefunden und bei Gericht abgegeben wird, kann beim Amtsgericht die „besondere amtliche Verwahrung“ seines eigenhändig errichteten Testaments verlangen.

Deshalb am besten den Verwandten und Freunden sagen, wo ein solches Testament oder zumindest der Superordner im Fall der Fälle zu finden ist.

Ist das Testament nicht auffindbar, wird es schwierig. Wenn man weiß, dass der Erblasser sein Testament zu Lebzeiten vernichtet hat, liegt darin ein wirksamer Widerruf. In Fällen, in denen die letztwillige Verfügung einfach verschwunden ist, kann sogar ein solches verschwundenes handschriftliches Testament noch Rechtskraft entfalten. Dafür sind aber zum Beispiel entsprechende Zeugenaussagen und möglichst zumindest eine Fotokopie des Originaltestaments notwendig.

Kleiner Exkurs: Wer erbt was?

Bei der **gesetzlichen Erbfolge** werden die potentiellen Erben nach dem Verwandtschaftsverhältnis bestimmt. Dabei gilt: Zunächst erben die nächsten Verwandten, also Kinder und Enkel, dann weiter entfernte Verwandte wie Geschwister, Neffen und Nichten. Schließlich erben Onkel und Tanten sowie Cousins und Cousinen. Nähere Verwandte schließen dabei grundsätzlich die weiter entfernten Verwandten von der Erbfolge aus. Wer zu welcher Quote erbt, wird im Erbschein (bekommt man vom Nachlassgericht) dokumentiert. Verwandte werden dabei je nach Abstammung in Ordnungen aufgeteilt:

1. Ordnung: Kinder des Erblassers und Enkelkinder
2. Ordnung: Eltern des Erblassers, Geschwister und Nichten und Neffen, auch geschiedene Elternteile der verstorbenen Person sind Erben zweiter Ordnung
3. Ordnung: Großeltern des Erblassers, Onkel und Tanten, Cousins und Cousinen

Achtung: **Keine Verwandten sind Ehepartner, Schwiegereltern oder Schwägerin und Schwager. Ehegatten steht jedoch ein eigenes gesetzliches Ehegattenerbrecht zu, wenn es kein Testament gibt.** Ohne Ehevertrag leben Ehegatten in einer Zugewinnngemeinschaft. Das bedeutet, dass die Vermögen der Eheleute während der Ehe getrennt. Jedoch wird ein Zugewinnausgleich durchgeführt, falls die Ehe geschieden wird oder ein Partner stirbt. Ein Ehepaar kann aber auch bei einem Notar eine Gütertrennung oder Gütergemeinschaft vereinbaren, z.B. in einem Ehevertrag. Grundsätzlich gilt: Der überlebende Ehegatte erbt (sofern nicht mit einem Testament anders geregelt) neben den Kindern des Erblassers ein Viertel des Nachlasses. Dabei steht nicht ehelichen Kindern dasselbe Erbrecht zu wie ehelichen.

Haben die Ehegatten im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt (das Gegenteil wird nur im Ehevertrag geregelt), erhält der überlebende Partner zusätzlich ein weiteres Viertel der Erbschaft als pauschalen Zugewinnausgleich

zu seiner Erbschaft. Insgesamt erbt er also die Hälfte, die andere Hälfte die Kinder.. Dadurch sollen langwierige Rechtsstreitigkeiten über die Höhe des Zugewinns vermieden werden.

Beispiel 1: Der Vater stirbt und hinterlässt seine Ehefrau und zwei Kinder. Es gibt keinen Ehevertrag, sie lebten in einer Zugewinnngemeinschaft. Es gibt kein Testament, auch kein gemeinsames Berliner Testament. Die Ehefrau erbt nach Gesetz die Hälfte, die Kinder je ein Viertel. Dies kann geändert werden, indem man im Testament die Erbfolge individuell regelt, z. B. erst erbt die Ehefrau alles als Vorerbe und in ihrem Todesfall dann die Kinder.

Beispiel 2: Ist die Ehe kinderlos geblieben, erbt der überlebende Ehegatte drei Viertel des Nachlasses. Das letzte Viertel erben die Eltern des Erblassers oder dessen Geschwister, den sogenannten Erben der zweiten Ordnung.

Sind die Eltern des Erblassers auch schon verstorben, erben neben der Ehefrau die Geschwister des Verstorbenen – unabhängig davon, wie eng das Verhältnis unter den Geschwistern war. Eine häufig ungewollte Situation, die sich mittels eines Testaments vermeiden lässt.

Was ist ein Pflichtteil und wann greift dieser?

Einen Pflichtteil erhalten diejenigen, die in einem Testament nicht bedacht oder ausgeschlossen wurden, denen gesetzlich aber ein Anteil am Erbe zustehen würde. Im Gesetz ist genau definiert wer den Pflichtteil geltend machen kann. Pflichtteilsberechtigt sind nur die Abkömmlinge (Kinder, Enkel, Urenkel), der Ehepartner und unter Umständen die Eltern des Verstorbenen. Der Pflichtteil garantiert den nahen Familienangehörigen eines Verstorbenen eine Mindestbeteiligung am Nachlass.

In aller Regel hat der Erbe oder die Erben den Pflichtteil zu bezahlen. Zu beachten ist, dass der Pflichtteil nach drei Jahren ab Eintritt des Todes des Erblassers verjährt. Voraussetzung ist allerdings, dass der Pflichtteilsberechtigte von dem Erbfall und dem Umstand, dass er enterbt worden ist, Kenntnis hatte oder von diesen Umständen hätte wissen können. Wenn der Pflichtteilsberechtigte von dem Erbfall und/oder dem Umstand seiner Enterbung keine Kenntnis hatte, kann ein Pflichtteil auch noch nach über einem Jahrzehnt eingefordert werden.

Man sieht, es ist also äußerst wichtig ein Testament aufzusetzen, wenn man selbst entscheiden möchte, wer letztendlich was erben soll.

2. Die Patientenverfügung

Warum ist eine Patientenverfügung sinnvoll?

Wenn man krank wird oder sich bei einem Unfall verletzt und im Krankenhaus landet, benötigen Ärzte für jede Behandlung oder Therapie eine Zustimmung des Patienten. Jeder Mensch hat das Recht selbst zu bestimmen, welche medizinische Untersuchungen und Behandlungen er haben will oder ablehnt.

Damit der eigene Wille auch in Situationen beachtet wird, in denen man diesen nicht mehr äußern kann, hilft eine Patientenverfügung. Darin wird für die Zukunft festgelegt, welche ärztlichen Eingriffe in Ordnung sind, welche Heilbehandlungen und welche Untersuchungen gewünscht sind; aber auch welche auf keinen Fall erfolgen sollen.

In einer Patientenverfügung können alle Fragen der medizinischen Behandlung oder Nichtbehandlung für einen späteren Zeitpunkt regeln. Alle Festlegungen müssen dabei genau beschrieben werden. Dabei müssen klare Entscheidungen für oder gegen etwas getroffen werden und nicht nur allgemeine Behandlungswünsche geäußert werden.

Eine Kopie der Patientenverfügung kann dann in den sogenannten Superordner gelegt werden oder aber bei den engsten Angehörigen oder Freunden hinterlegt werden. Sinnvoll ist es in der Handtasche oder im Portemonnaie eine kleine Karte dabei zu haben, worauf steht, dass es eine Patientenverfügung gibt, wo das Original hinterlegt ist und wer beispielsweise Bevollmächtigter ist.

Man kann eine Patientenverfügung aber auch gegen eine Gebühr z.B. bei dem Deutschen Roten Kreuz oder der Bundeszentralstelle des Humanistischen Verbandes hinterlegen.

Liegt keine Patientenverfügung vor, muss jemand anderes stellvertretend über notwendige medizinische Behandlungen entscheiden. Diese Person wird in der Patientenverfügung bestimmt. Auch kann festgelegt werden ob und welche Organe gespendet werden sollen.

Besteht keine Patientenverfügung oder wird dort der aktuell eingetretene Fall nicht beschrieben, müssen andere für den Patienten entscheiden. Dazu müssen der Bevollmächtigte oder der vom Gericht bestellte rechtliche Betreuer den mutmaßlichen Willen des Patienten ermitteln und entsprechend entscheiden. Wenn man aber nie mit jemanden über seine Wünsche in solchen Fällen geredet hat, wird es schwierig und die Ärzte müssen nach ihrem Eid handeln. Das heißt in Situationen, in denen der Wille des Patienten nicht bekannt ist oder für die Kontaktaufnahme mit dem eventuell vorhandenen Bevollmächtigten oder Betreuer keine Zeit bleibt, ist der Arzt verpflichtet, die lebenserhaltende medizinisch notwendige Behandlung einzuleiten, die auf die Erhaltung des Lebens gerichtet ist, auch wenn man dies selbst eigentlich nicht wünscht.

Eine Hilfestellung fürs Ausfüllen der Patientenverfügung Schritt für Schritt findet ihr im Blogpost als Download. Ausfüllen, ausdrucken, unterschreiben, ab in den Superordner damit.

3. Vorsorgevollmacht

Warum ist eine Vorsorgevollmacht sinnvoll?

Unabhängig davon, ob ihr eine Patientenverfügung habt oder nicht, könnt ihr mit einer Vorsorgevollmacht und einer Betreuungsverfügung Einfluss darauf nehmen, wer Euch in bestimmten Angelegenheiten vertreten soll, wenn ihr wegen Alter oder Krankheit diese Dinge nicht mehr selbst regeln könnt.

Damit verhindert man mit einer Vorsorgevollmacht i.d.R., dass das Gericht einen rechtlichen Betreuer bestellt, der in persönlichen Angelegenheiten wichtige Entscheidungen trifft.

Wen trägt man ein?

Neben der Person des Bevollmächtigten, kann man auch festlegen, in welchen Bereichen man vertreten werden will. In einer Vorsorgevollmacht können neben einem Bevollmächtigten auch mehrere Personen als Vertreter eingesetzt werden (z.B. einer für Vermögenssorge, einer für Personensorge). Wenn man sich dazu entschließt mehrere Vertrauenspersonen einzusetzen, kann man festlegen, wie man von diesen Personen vertreten werden soll. Dabei kann man beispielsweise festlegen, dass mehrere Personen einzeln bevollmächtigt werden. In diesem Fall können die Bevollmächtigten unabhängig voneinander handeln. Man kann aber auch festlegen, dass mehrere Personen nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind, und damit nur gemeinschaftlich handeln dürfen.

Sinnvoll ist jedenfalls neben den Hauptbevollmächtigten weitere Ersatzbevollmächtigte festzulegen, für den Fall, dass der ursprünglich eingesetzte Bevollmächtigte verstirbt, handlungs- oder geschäftsunfähig wird oder aus sonstigen Gründen nicht mehr als Bevollmächtigter tätig werden kann oder will.

Wichtig, es gibt Sonderfälle: **Viele Banken akzeptieren die Vorsorgevollmachten nicht** und verlangen, dass man bankeigene Formulare ausfüllt. Dazu sollte man einmal mit seinem Bankberater sprechen, was die jeweilige Bank in diesen Fällen benötigt oder akzeptiert.

Ansonsten: Das Dokument ausdrucken, unterschreiben und im Superordner abheften.

4. Betreuungsverfügung

Warum ist eine Betreuungsverfügung sinnvoll?

Es kann passieren, dass die in Eurer Vorsorgevollmacht bestimmte Vertrauensperson die Vertretung nicht übernehmen oder diese Person für diese Aufgabe ungeeignet ist (z.B. inzwischen zu alt/ nicht mehr zurechnungsfähig). In diesem Fall, wird vom Gericht, trotz Vorliegens der Vorsorgevollmacht, ein Betreuer bestellt. Mit einer Betreuungsverfügung legt ihr für einen solchen Fall fest, wer zum Betreuer in diesem Fall bestellt werden soll. Man kann aber auch bestimmen, wer keinesfalls als Betreuer in Betracht gezogen werden soll.

Sofern man möchte, kann man eine Vorsorgevollmacht und/oder eine Betreuungsverfügung bei der Bundesnotarkammer im Vorsorgeregister registrieren lassen. Eine Patientenverfügung kann nur in Kombination mit einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung registriert werden. Dabei wird nicht der Inhalt der Dokumente gespeichert, sondern nur die personenbezogenen Daten und die Angaben zu den eingesetzten Vertrauenspersonen. Eine Registrierung hat den Vorteil, dass in einem Betreuungsfall das zuständige Amtsgericht von den gemachten Vorsorgeverfügungen Kenntnis erlangt und die getroffenen Anordnungen befolgt werden.

Die Bundesnotarkammer erhebt für die Registrierung und Speicherung der Daten eine einmalige Gebühr. Diese richtet sich unter anderem nach der Anzahl der eingetragenen Bevollmächtigten und Betreuer, ist aber nicht teuer. Ein Bevollmächtigter oder Betreuer kostet beispielsweise 13,50 €, jeder weitere Bevollmächtigte oder Betreuer kostet zusätzlich 2,50 Euro.

Auch hier reicht natürlich auch für den Normalfall, wenn ihr dieses Dokument mit in den Superordner heftet.

5. Sorgerechtsverfügung

Warum ist eine Sorgerechtsverfügung sinnvoll?

Wenn ein Kind seine Eltern verliert, ist das Sorgerecht häufig nicht klar geregelt. Auch wenn jeder diese Möglichkeit am liebsten ausblenden würde – eine solche Regelung, wer die Kinder im Falle des Todes bekommen soll, ist sinnvoll. Üben die Eltern das gemeinsame Sorgerecht aus, bekommt beim Tod eines Elternteils der Überlebende das alleinige Sorgerecht. Das geht automatisch, das Gericht muss keinen Vormund bestellen. Das betrifft auch getrenntlebende oder geschiedene Eltern. Doch was passiert, wenn beide Elternteile sterben oder so schwer erkranken, dass sie sich um die Kinder nicht mehr verantwortungsbewusst kümmern können?

Wer sicherstellen möchte, dass die Kinder in gute Hände kommen, kann eine Sorgerechtsverfügung oder eine Sorgerechtsvollmacht aufsetzen. Denn das Sorgerecht für minderjährige Vollwaisen geht nicht automatisch auf nahe Verwandte wie Geschwister oder Großeltern über und entgegen weitverbreiteter Meinung auch nicht auf die Paten.

Wenn ein Kind seine Eltern beziehungsweise denjenigen verliert, bei dem das Sorgerecht lag, dann entscheidet das Familiengericht darüber, wer sich künftig um das Kind kümmert. Es bestellt einen Vormund. In der Regel ist das ein naher Verwandter. Mit einer Sorgerechtsverfügung können Eltern oder Alleinerziehende, die das alleinige Sorgerecht

haben, im Voraus regeln, wer sich nach ihrem Tod um ihre Kinder kümmern soll. Ab einem Alter von 14 Jahren haben Kinder ein Mitspracherecht.

Es kann auch im Rahmen eines Testaments oder Erbvertrags erklärt werden, wem das Sorgerecht zufallen soll.

Welche Personen sind geeignet?

In den meisten Fällen entscheiden sich Eltern dafür, dass die Großeltern der Kinder, eine Tante oder ein Onkel die Sorge übernehmen soll. Manchmal ist es schwierig, jemanden zu finden, weil neben dem besonderen Vertrauensverhältnis auch das Alter, der Wohnort und die Lebenssituation vielleicht nicht mehr dem entspricht, Eltern sind zu alt, Freunde sind weit weg gezogen usw.. Die Entscheidung fällt auch nicht leicht, wenn Eltern mehrere Kinder haben. Nach dem Verlust der Eltern sollten die Kinder eher nicht getrennt werden. Kompliziert wird das, wenn die Vertrauensperson selbst schon mehrere Kinder hat. Die Entscheidung muss also sehr gut überlegt sein. Hier sollte immer auch eine Ersatzperson berücksichtigt werden, falls die ausgewählten Personen in der Situation das Sorgerecht doch nicht übernehmen können.

Auch innerhalb einer Familie können die Vorstellungen von richtiger Erziehung und einem guten Leben oft sehr voneinander abweichen. Da Gerichte bevorzugt einen Vormund aus der Familie bestellen, sollte man gegebenenfalls auch diejenigen nennen, die keinesfalls die Sorge ausüben sollen. Am besten ist die Entscheidung kurz zu begründen (ist aber nicht zwingend notwendig), damit ein Gericht sie nachvollziehen kann.

Es können auch zwei Menschen benannt werden die sich die Aufgaben teilen. Der eine Vormund kümmert sich zum Beispiel um die Erziehung des Kindes, der andere verwaltet das Vermögen.

Die Entscheidung mit dem ausgewählten Vormund zu sprechen ist eine persönliche Entscheidung. Einerseits kann sich die Person darauf einstellen oder lehnt vielleicht auch eine solche Verantwortung sofort ab und sie können die Entscheidung dann noch berücksichtigen.

Wie beim Testament muss die Erklärung über das **Sorgerecht mittlerweile persönlich und handschriftlich verfasst sein**, mit Vor- und Nachnamen unterschrieben und mit Datum versehen werden oder notariell beglaubigt werden. Vordrucke dazu reichen nicht mehr aus.

Die Sorgerechtsverfügung kann, wenn man sie nicht in dem Superordner aufbewahren möchte, auch bei einem Notar oder dem benannten möglichen Vormund hinterlegt werden. Zusätzlich gibt es auch die Möglichkeit, die Sorgerechtsverfügung gegen eine Gebühr beim zuständigen Nachlassgericht zu hinterlegen.

Liegt eine Verfügung vor, erleichtert sie dem Gericht die Entscheidung, wer er als Vormund bestellt und wem er das Sorgerecht zuspricht. Gut zu wissen: Gerichte dürfen nur zum Wohle des Kindes von den Vorgaben des Verstorbenen abweichen. Das kann der Fall sein, wenn zum Beispiel die Großeltern in der Verfügung angegeben sind, diese aber mittlerweile sehr alt oder krank sind.

Bitte den Vordruck im Download ausdrucken, handschriftlich (!) abschreiben, beide Elternteile unterschreiben und abheften im Superordner.

6. Auch wichtig: Der digitale Nachlass.

Heutzutage hinterlässt man nicht nur Wertgegenstände wie Häuser oder Vermögen und persönliche Sachen, sondern auch durch die zahlreichen Mitgliedschaften auf Portalen wie Facebook, Twitter, Instagram etc. einen sogenannten digitalen Nachlass. Hat man dies nicht mitgeregelt, in dem man die Passörter etc. und Mitgliedschaften in dem Superordner notiert und die Erben nach dem Tod alles löschen kann, ist man möglicherweise für immer online. Dazu gehört

auch ein eventuelles Passwort für den Computer, auf dem beispielsweise wichtige Dokumente, wie Onlinezugänge und Verträge gespeichert sind. Sofern man dann keinen Hacker in der Familie hat, wird es schwer auf diese Inhalte zugreifen zu können.

Einfach alles zusammenschreiben, ausdrucken und im Superordner mit abheften.

Herzlichen Glückwunsch an alle, die bis hierhin durchgehalten haben. Jetzt ist es wirklich ganz einfach, den Superordner zusammen zu stellen und danach ein beruhigendes Gefühl zu haben.

Sollten Fragen aufkommen, bin ich **am 19.9.2019 im Live-Chat des Endlich Ich-Abos**.

Für weitergehende (kostenpflichtige) Rechtsberatung zu Sonderfällen oder Hilfestellung oder sonstige Rechtsfälle, erreicht ihr mich über:

Achnitz & Partner Rechtsanwälte, Christian Paschedag, c.paschedag@achnitz.de oder 040/3097 9292 oder Große Elbstraße 43-45, 22767 Hamburg